

Vertraulichkeitsvereinbarung

zwischen

(nachfolgend „AchtS“)

und

.....
.....
.....

(nachfolgend „Mitarbeiter“)

- nachfolgend einzeln oder gemeinsam „Vertragspartei“ oder „Vertragsparteien“ genannt.

Die Vertragsparteien beabsichtigen, im Rahmen von Vorgesprächen und/oder der Vorbereitung bzw. Durchführung einer potentiellen Zusammenarbeit im Bereich

.....
.....
.....

(nachfolgend „Zweck der Vereinbarung“) unter anderem auch vertrauliche Informationen auszutauschen.

Vor diesem Hintergrund und zum Schutz solcher vertraulichen Informationen vereinbaren die Vertragsparteien folgendes:

1 Vertrauliche Informationen
„Vertrauliche Informationen“ im Sinne dieser Vereinbarung sind alle Informationen wirtschaftlicher, geschäftlicher, technischer oder sonstiger vertraulicher Natur, die eine Vertragspartei im Rahmen des Zwecks der Vereinbarung der anderen Vertragspartei offenbart oder zugänglich macht.
Dies gilt unabhängig davon, ob sie schriftlich, mündlich oder in sonstiger Form übermittelt worden sind und unabhängig davon, ob sie jeweils ausdrücklich oder

stillschweigend als geheim oder vertraulich bezeichnet worden sind.

2 Geheimhaltungsverpflichtung
Jede Vertragspartei wird die Vertraulichen Informationen, die ihr durch die andere Vertragspartei offenbart werden, nur im Rahmen des Zwecks der Vereinbarung nutzen und mit mindestens derselben – jedoch nicht weniger als im kaufmännischen Verkehr üblichen – Sorgfalt vor Offenbarung an Dritte, Verwendung durch Dritte oder

Veröffentlichung durch handfeste, greifbare und beweisbare Geheimhaltungsmaßnahmen schützen, die sie zum Schutz ihrer eigenen vertraulichen Informationen von gleichwertiger Wichtigkeit anwendet.

Vertrauliche Informationen der anderen Vertragspartei dürfen nur an solche Organe und Mitarbeiter weitergegeben werden, für die die Offenbarung oder der Zugang zu solchen Vertraulichen Informationen im Rahmen des Zwecks der Vereinbarung erforderlich ist und die entweder arbeitsvertraglich und/oder aufgrund einer gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung und/oder ansonsten entsprechend den Regeln dieser Vereinbarung zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.

Die Geheimhaltungsverpflichtung endet 5 Jahre nach Beendigung dieser Vertraulichkeitsvereinbarung.

3 Ausnahmen von der Geheimhaltungsverpflichtung

Ausgenommen von der vorstehenden Geheimhaltungsverpflichtung sind Kenntnisse und Informationen, die (i) allgemein zugänglich sind oder werden, sofern dies nicht auf einem Verstoß gegen diese Vereinbarung beruht, (ii) der empfangenden Vertragspartei bereits bekannt waren und sie die Vertraulichen Informationen frei und ohne Geheimhaltungspflicht benutzen durfte; (iii) die empfangende Vertragspartei rechtmäßig von einem Dritten erlangt hat, (iv) aufgrund eines Gesetzes oder einer gerichtlichen Entscheidung offen gelegt werden müssen oder deren Offenlegung durch ein hierzu berechnigte Behörde angeordnet wird.

4 Rückgabe von vertraulichen Informationen

Auf schriftliches Anfordern des offenbarenden Vertragspartners hat der empfangende Vertragspartner alle erhaltenen und schriftlich oder auf andere Weise aufgezeichneten Vertraulichen Informationen einschließlich angefertigter Kopien unverzüglich auszuhändigen oder zu vernichten. Hiervon ausgenommen sind Vertrauliche Informationen, die in Erfüllung gesetzlicher Pflichten, insbesondere Archivierungspflichten, aufbewahrt werden müssen und Vertrauliche Informationen in Kopien von Computeraufzeichnungen und Computerdateien, die im Rahmen der automatischen Datensicherung erzeugt wurden

5 Keine Rechtseinräumung

Durch die Offenbarung von Vertraulichen Informationen werden keinerlei Rechte, Lizenzen oder gewerbliche Schutzrechte jeglicher Art eingeräumt. Sämtliche Rechte an den Vertraulichen Informationen verbleiben bei der offenbarenden Vertragspartei.

6 Laufzeit und Folgen der Beendigung

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und hat eine Laufzeit von 2 Jahren.

7 Schlussbestimmungen

Falls einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sind oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, eine unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung in zulässiger Weise entspricht oder möglichst nahekommt. Alle Ergänzungen oder Änderungen dieser Vereinbarung können nur schriftlich erfolgen. Das gilt auch für diese Schriftformklausel. Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Für alle sich aus dieser Vertraulichkeitsvereinbarung ergebenden Streitigkeiten vereinbaren die Vertragspartner Stuttgart als ausschließlichen Gerichtsstand.

Ort, Datum

.....
(Unterschrift AchtS)

.....
(Unterschrift AchtS)

Ort, Datum

.....
(Unterschrift Mitarbeiter)

.....
(Unterschrift Mitarbeiter)